- 58. 1. Liegt unzulässige vergleichende Reklame vor, wenn derjenige, welcher nach Ablauf der Schutztist des Patents eines Wettbewerbers die gemeinfrei gewordene Ware herstellt, sie unter einer anderen Warendezeichnung in den Verkehr bringt, in Werbeschriften aber seine Ware als "identisch" mit der des Wetibewerbers bezeichnet, dabei auf den Warennamen des Wetibewerbers und die langjährige Erprodung der unter diesem Ramen bekannten Ware hinweist, gleichzeitig eine Gegenüberstellung der höhern Preise des Wettbewerders mit seinen eigenen vornimmt und die Empfänger auffordert, künstig sein Erzeugnis statt desjenigen des bisherigen Vatentinhabers zu verwenden?
- 2. Hit eine folche Art ber Reklame bann zulässig, wenn es sich um ein Heilmittel hanbelt?

Unlws. § 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Februar 1934 i. S. K. AG. (Kl.) w. die Firma Chem. Fabr. K. (Bekl.). II 243/33.
 - I. Landgericht Würzburg.
 - II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Alägerin stellt auf Grund eines ihr patentiert gewesenen Versahrens seit etwa 20 Jahren das Nervenberuhigungs- und Schlasmittel "Bromural" her. Für sie ist das Wortzeichen "Bromural" in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Bromural ist auch als Heilmittel in das amtliche Deutsche Arzneibuch — DAB. —, 6. Aust. S. 115, unter Angabe der Zusammensehung wie folgt ausgenommen:

Bromural — Bromural E. W. [in beutscher Schrift, das bedeutet bas eingetragene Warenzeichen], a-Bromisolvalerianpsharnstoff [b. i. die wissenschaftliche Bezeichnung des Heilmittels nach seiner chemischen Rusammenschung].

Nachdem der Patentschut der Klägerin erloschen war — während der Zeichenschut fortbesteht —, stellte die Beklagte ein Präparat her und brachte es — mit völlig abweichender Verpackung — unter dem Namen "Bromuresan" in den Handel, das unstreitig mit dem Heilmittel der Klägerin völlig gleich ist. Sie ließ ferner für sich das Wortzeichen "Bromuresan" zeichenrechtlich schützen. Durch Kundschreiben, das sie an Arzte, Apotheker und Krankenkassen versandte, teilte sie mit, daß ihr Präparat Bromuresan "identisch" sei "mit

einem anderen schon seit 20 Kahren in der Prazis eingeführten Heilmittel, bessen Name heute noch patentamtlich geschützt ist und bas bisher bezüglich seiner Herstellung patentiert war". Das Herstellungspatent sei erloschen, und es stehe nunmehr ber chemischen Inbustrie frei, dieses Brävarat ebenfalls herzustellen. Ihr Bromuresan komme diesem Braparat, das im Deutschen Arzneibuch 6. Aufl. S. 115 unter bem wissenschaftlichen Namen & Bromisolvaleriannsharnstoff bereits aufgeführt sei, vollständig gleich, wie durch beigefügte Atteste von 4 öffentlichen Untersuchungsanstalten, barunter ber Universität W. bewiesen werde. Der besondere Vorzug bes Bromuresans bestehe in den wesentlich billigeren Preisen gegenüber anderen ähnlichen Mitteln, wie aus einer mitübersandten Gegenüberstellung ber Preise ihres Bräparates mit denen des bisher verordneten DAB.-Bräparats zu ersehen sei. Der Preisunterschied zwischen ihrem und bem DAB. Bräparat verhalte sich wie 100 zu 183, entspreche also einer Preisminderung von über 45%. In dem Schreiben wird bingewiesen auf die Bedeutung des billigen Preises für die Kassenbraris und die Anweisung der Kassen an die Arzte, unter gleichwertigen Arzneimitteln stets das billigere zu verordnen; endlich wird in dem Schreiben an die Arzte unter Bezugnahme barauf, daß ein Berordnungszwang für die Arzte in Bayern nicht bestehe, gebeten, künftig nunmehr Bromuresan in allen Fällen zu verordnen, in denen früher das völlig "identische" Batentpräparat verordnet worden sei. In der Breistafel werden dann die Breise für das Batentpräparat und für das Brodukt der Beklaaten nebeneinandergestellt und die Differenz angegeben, z. B.

bish. Patentpräparat Bromuresan Verbilligung Röhrchen mit 10 Tabl. Mt. 1,10 Mt. —,60 Mt. —,50. In den beigelegten Gutachten wird bekundet, daß die gewünschte Untersuchung des Präparates der Beklagten nach den Angaben des Deutschen Arzneibuches ausgeführt sei; das zur Untersuchung gegebene Präparat entspreche danach den Forderungen des Arzneibuches, die dieses "an das ofsizielle Bromural stellt"; in einem Gutachten wird hinzugesügt, daß die eingesandte Probe als völlig "identisch" mit Bromural angesehen werden könne. Weiter versandte die Beklagte eine Zusammenstellung von Abdruden ärztlicher und zahnärztlicher Gutachten, in denen die Wirtsamkeit ihres Präparats beschrieden ist; zum Teil wird darin behauptet, es sei den anderen auf den pharma-

zeutischen Markt gebrachten Präparaten überlegen; in einem wird erklärt, daß das Bromuresan besser und sicherer wirke als Bromuras, das sich für den Gutachter als zu schwach erwiesen habe. Auch diese Zusammenstellung hatte am Schlusse die erwähnte Preisvergleichung. Diese schließt mit dem Sap: "Bromuresan ist demnach wesenklich billiger als das disherige Patentpräparat und zwar entsprechend einem Preisabbau von $60^{\circ}/_{\circ}$." Die erstgenannten Gutachten mit Begleitsschreiben wurden in Briesumschlägen mit dem Stempelausdruck " $45^{\circ}/_{\circ}$ Preisabbau" versandt.

Nit der Klage beantragte die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, ihr Zeichen Bromuresan löschen zu lassen und unter Strasvermeidung dei der Reklame für ihr disher unter dem Namen "Bromuresan" vertriebenes Präparat jede unmittelbare oder mittelbare Bezugnahme auf das warenzeichenrechtlich geschützte Präparat der Klägerin Bromural zu unterlassen; insbesondere es zu unterlassen, in Zeitungsanzeigen, Kundschreiben und Prospekten eine Preisgegenüberstellung zwischen den beiden genannten Präparaten vorzunehmen und zu dem Bezug ihrer Erzeugnisse an Stelle des Bromurals aufzusordern.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin, die sich nur gegen die Abweifung des Unterlassungsanspruchs richtet, wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde dem Unterlassungsanspruch stattgegeben.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Kreise, an welche die Beklagte ihre Werbeschreiben versandt hat, nämlich Arzte, Apotheker und Ortskrankenkassen, obwohl in dem Begleikschreiben, dem die Abschriften der chemischen und medizinischen Gutachten beigesügt waren, das Wort "Bromural" nicht enthalten war, genau wußten, daß es sich bei dem Nervenheilmittel, dessen Joentität mit dem ihrigen die Beklagte behauptete, nur um Bromural handeln könne. Der Beklagten sei auch genau bekannt gewesen, daß diese Kreise in dem Schreiben den Hinweis auf Bromural gesehen haben. Es nimmt auch Bezug darauf, daß in einem Teil der beigesügten Gutachten das Wort Bromural sich wiederholt findet. Das Berufungsurteil geht weiter davon aus, daß in der Regel die bergleichende Reklame, die Bezugnahme auf eine fremde Ware, mit dem Zweck,

die eigene nach irgendeiner Richtung herauszustellen, unzulässig und als Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs zu erachten sei. Insofern steht das Berufungsurteil in Übereinstimmung mit ber Rechtsprechung des Reichsgerichts. Mit Recht nimmt das Oberlandesgericht auch an, daß durch die Werbeschreiben der Beklagten nicht die Beschaffenheit der Ware der Klägerin herabgesett wird. Denn die Beklagte behauptet gerade die Joentität ihrer Ware, die sie selbstverständlich als aut hinstellen will, mit derjenigen der Magerin. Die Vergleichung der beiderseitigen Erzeugnisse bezieht sich also einzig und allein auf die Breisgestaltung. Handelt es sich nur um diese, so hält das Berufungsgericht zwar nicht in der Regel. aber boch ausnahmsweise die Bezugnahme auf das fremde Erzeugnis und die Anführung der Warenbezeichnung des Mitbewerbers für zulässig. Es ist ihm darin beizutreten, daß die Källe der bisher von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen — Notwendigkeit der Bezugnahme auf das Erzeugnis des Mitbewerbers, um einen technischen Fortschritt barzutun ober um einen unlauteren Wettbewerb des Geaners abzuwehren — nicht alle Ausnahmefälle umfassen. Es ist vielmehr nach Lage der Sache zu prüfen, ob nicht noch in andern Källen die Bezugnahme auf den Wettbewerber oder dessen Waren und Warenbezeichnungen keinen Verstoß gegen die auten Sitten des Wettbewerds darstellt. Die Anschauungen darüber, was gegen die guten Sitten verstößt, können sich auch ändern, was das Reichsgericht z. B. in der Frage anerkannt hat, ob die Hervorhebung der Ausländereigenschaft eines Mithewerbers im Sinblid auf die wirtschaftliche Entwidlung in Deutschland und das Verhalten der ausländischen Wirtschaft in der Gegenwart noch gegen die guten Sitten verstößt (vergl. RG.Urt. vom 10. März 1933 II 357/32 in NuX. 1933 S. 343, auch RGA. Bb. 134 S. 355). Das Berufungsgericht halt im vorliegenden Kall eine Musnahme beshalb für gegeben, weil es sich bei beiben Präparaten um ein Heilmittel und zwar um ein viel verlangtes Nervenheilmittel handle, weil beide Heilmittel nach Beschaffenheit und Beilwirkung gleichwertig seien, das eine, das der Beklagten, aber wesentlich billiger sei als das andere, und weil die Allgemeinheit ein wohl begrimdetes Interesse daran habe, daß ihr dieser Umstand bekannt werde. Es erscheint dem Berufungsgericht auch als beachtlich, wennaleich für die Frage der Rulässigkeit der vergleichenden Reklame nicht

als entscheidend, daß sich die Beklagte nicht an die Verbraucher unmittelbar, sondern durchweg an sach- und sachkundige Abnehmer gewendet habe; daß sei deshalb von Bedeutung, weil diese Abnehmer in der Lage seien, die Behauptung von der Gleichartigkeit der beiden Erzeugnisse selstauftellen, und weil die Beklagte gewußt habe, daß die Abnehmer diese Möglichkeiten ohne Schwierigkeit hätten; es sei zwar richtig, daß nach der ersten Verordnung eines Arzneimittels die Patienten sich das Mittel wieder ohne Zuziehung eines Arztes verschafften, und daß sie es auch gelegentlich anderen Personen empföhlen; immerhin seien das Ausnahmesälle und sie stellten nur eine entsernt liegende Wirkung der ursprünglichen Reklame dar, die sich im wesentlichen an urteilssähige Fachleute gerichtet habe.

Mit Recht bezeichnet die Revision die aus diesen Erwägungen gezogene Schluffolgerung, daß die Bezugnahme auf das Erzeugnis und die Warenbezeichnung der Klägerin zulässig sei, als rechtsirrtümlich. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Kachtunde der Empfänger des Rundschreibens, die bei den Leitern der Krankenkassen übrigens nicht zweifellos erscheint, ist schon beshalb unerheblich, weil die Unzulässigkeit der geübten Werbung nicht auf eine Täuschung der Käufer gestützt wird. Daß die Erzeugnisse der beiden Varteien in ihrer chemischen Ausammensetzung und in ihrer Heilwirkung gleich sind, ist unbestritten. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob die zu gewinnenden Kunden die Übereinstimmung prufen konnten. Die Unzulässigkeit der Werbungsart wird nur darin gefunden, daß die Beklagte bas Erzeugnis des zu bekämpfenden Mitbewerbers und bessen Warenbezeichnung benennt, um durch diese Benennung ihm seine Kunden abspenstig zu machen und diese für sich zu gewinnen. Dieses Borgeben widerspricht den Anschauungen des lauteren Wettbewerbs. Es ist auch geeignet, ben Mitbewerber zu schädigen. Der Hinweis auf diesen hat den Awed, den guten Ruf des Mitbewerbers für die Werbung des neuen Herstellers der Ware auszumützen. Sie benützt also ben Namen und den Ruf der Ware des Wetthewerberd als Vorspann für eigene Awede. Diese Wirkung kann auch bei sachkundigen Käufern eintreten. Denn auch für diese kann der Hinweis auf eine angesehene Firma und ihr bekanntes Erzeugnis bestimmend sein, sich dem neuen Hersteller zuzuwenden, wenn in ihnen die Vorstellung erwedt wird, daß sie das gleiche Erzeugnis, aber zu billigerem Preis erhalten. Ebenso ist der Hinweis

darauf, daß es sich um ein bisher patentiertes Verfahren handelt. geeignet, die Werbung zu unterstützen und geht, wenn ber Mitbewerber unzweideutig bezeichnet wird, auf Kosten des bisherigen Batentinhabers. Hinzu kommt, daß die Beklagte im Zusammenhang mit diesen Hinweisen hervorhob, daß es sich um ein "schon 20 Jahre in der Praxis eingeführtes" Seilmittel handle. Damit besagte bie Beklagte, daß ein erprobtes von Arzten und Verbrauchern anerkanntes Beilmittel in Frage komme. Sie machte sich so die jahrelange Arbeit und die Aufwendungen zunute, welche die Alägerin für die Ginführung des Heilmittels gehabt hatte. Dieses Verhalten der Beklagten wird weder dadurch zulässig, daß das Batent der Klägerin erloschen, die Herstellung des Mittels also frei geworden ist, noch baburch, daß die Rlägerin, wie die Beklagte behauptet, in der Veraanaenheit durch ihre Monopolstellung an dem Mittel aut verdient hat. Auch nach Ablauf des Batentschutzes wirkte der geschäftliche Ruf ber Klägerin als ber Erfinderin und ersten Herstellerin bes Mittels fort. Sie konnte auch fernerhin beanspruchen, daß sich nicht ein anderer auf ihre Rosten ungerechtsertigt bereicherte, indem er die Früchte biefes auten Rufes für sich zu ernten suchte. Dies gilt auch, soweit ihr trop des Freiwerdens des Herstellungsverfahrens etwa die Möglichkeit verblieb, höhere Preise zu erzielen als die neuen Wettbewerber. Die Tatsache, daß es sich bei den Erzeugnissen beider Barteien um ein viel gebrauchtes Heilmittel handelt und bei der heutigen Berarmung weiter Kreise die Bereitstellung billiger Heilmittel im öffentlichen Interesse liegt, rechtfertigt nicht die Art der Werbung. Außer den von den Parteien vertriebenen Schlafmitteln gibt es noch sehr viele andere, die auch von den minder bemittelten Bevölkerungskreisen zu erträglichen Breisen erworben werden können. Das hier in Frage kommende Heilmittel steht der Allgemeinheit burch den Ablauf der Patentfrist zur Verfügung. Den Mitbewerbern steht es auch frei, die Kenntnis von dem Borhandensein des billigen Heilmittels mit allen Mitteln des erlaubten Wettbewerds auf ihre Kosten zu verbreiten. Sie können babei die chemische Ausammensetzung des Mittels und seine Heilwirkung bekanntgeben. Sie können auch allgemein darauf hinweisen, daß sie ein früher patentiertes Verfahren anwenden und deshalb billiger liefern können als bisher geliefert wurde. Es ist hierfür aber nicht erforderlich, auf den Mitbewerber und bessen Ruf und bessen Warenbezeichnung hinzuweisen;

bas hat nur den Zweck, bessen Kunden herüberzuziehen. Deshalb verstößt es gegen die guten Sitten des Wettbewerds, daß die Beklagte die Warenbezeichnung der Klägerin genannt, im Zusammenhang damit die Preise der Klägerin ihren eigenen niedrigeren Preisen gegenübergestellt und die Kundschaft ausgesordert hat, das Erzeugnis der Beklagten an Stelle desjenigen der Klägerin zu erwerben oder zu verordnen.

Der Hinweis wäre auch nicht beshalb zulässig, weil die Spanne zwischen den heutigen Herstellungskosten der Mägerin und dem Kleinverkaufspreis besonders groß ist. Bot der wesentlich geringere Kleinverkaufspreis der Beklagten schon an sich große Aussichten, der Klägerin wirksam Wettbewerd zu machen, wenn sie Zeit, Mühe und Kosten nicht scheute, so ist nicht ersichtlich, warum dieses Ziel noch durch die Zulassung der Ausnutzung der Klägerin unterstützt werden mußte.